

Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Löschung eines Baudenkmals aus der Denkmalliste der Gemeinde Marienheide**

Das am Hang gelegene Haus auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 46, Flurstück 77, Dürhölzener Straße 3, Marienheide, lfd. Nr. 20, wird am 05.07.2018 gem. § 3 Abs. 4 DSchG NRW vom 11.03.1980 (GV.NRW 1980 S. 226) – in der zurzeit geltenden Fassung – aus der Denkmalliste der Gemeinde Marienheide gelöscht. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus aus dem 18. Jahrhundert, im EG massiv, im OG Fachwerk, rückwärtiger Giebel, eine Traufseite mit moderner Erweiterung unter abgeschlepptem Dach, Tür verändert.

Die notwendigen und den Denkmalwert begründeten Voraussetzungen für die Eintragung eines Gebäudes in die Denkmalliste gem. § 2 DSchG NRW liegen für dieses Gebäude nicht mehr vor. Die Bausubstanz des Backsteinbaus ist im Wesentlichen nicht mehr vorhanden.

Durch die Löschung der Denkmaleintragung für Haus Dürhölzener Straße 3 geht die Denkmaleigenschaft verloren, es steht somit nicht mehr unter Denkmalschutz.

Die Lage des von der Löschung betroffenen Gebäudes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

### **Ihre Rechte**

Gegen diese **Löschung** können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

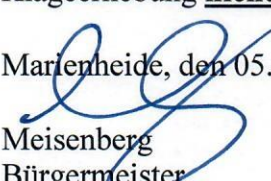
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

### **Hinweis zur Klageerhebung:**

Es empfiehlt sich, vor Erhebung einer Klage mit der/dem für diese Allgemeinverfügung zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Fachbereichsleiter zu sprechen, um unterschiedliche rechtliche Bewertungen zu erörtern. Ggf. kann dadurch ein Klageverfahren – das Ihnen im Falle eines für Sie nicht erfolgreichen Verlaufs Kosten verursacht - vermieden werden.

Bitte beachten Sie, dass sich durch ein Verwaltungsgespräch die **Monatsfrist** für eine Klageerhebung **nicht** verlängert.

Marienheide, den 05.07.2018

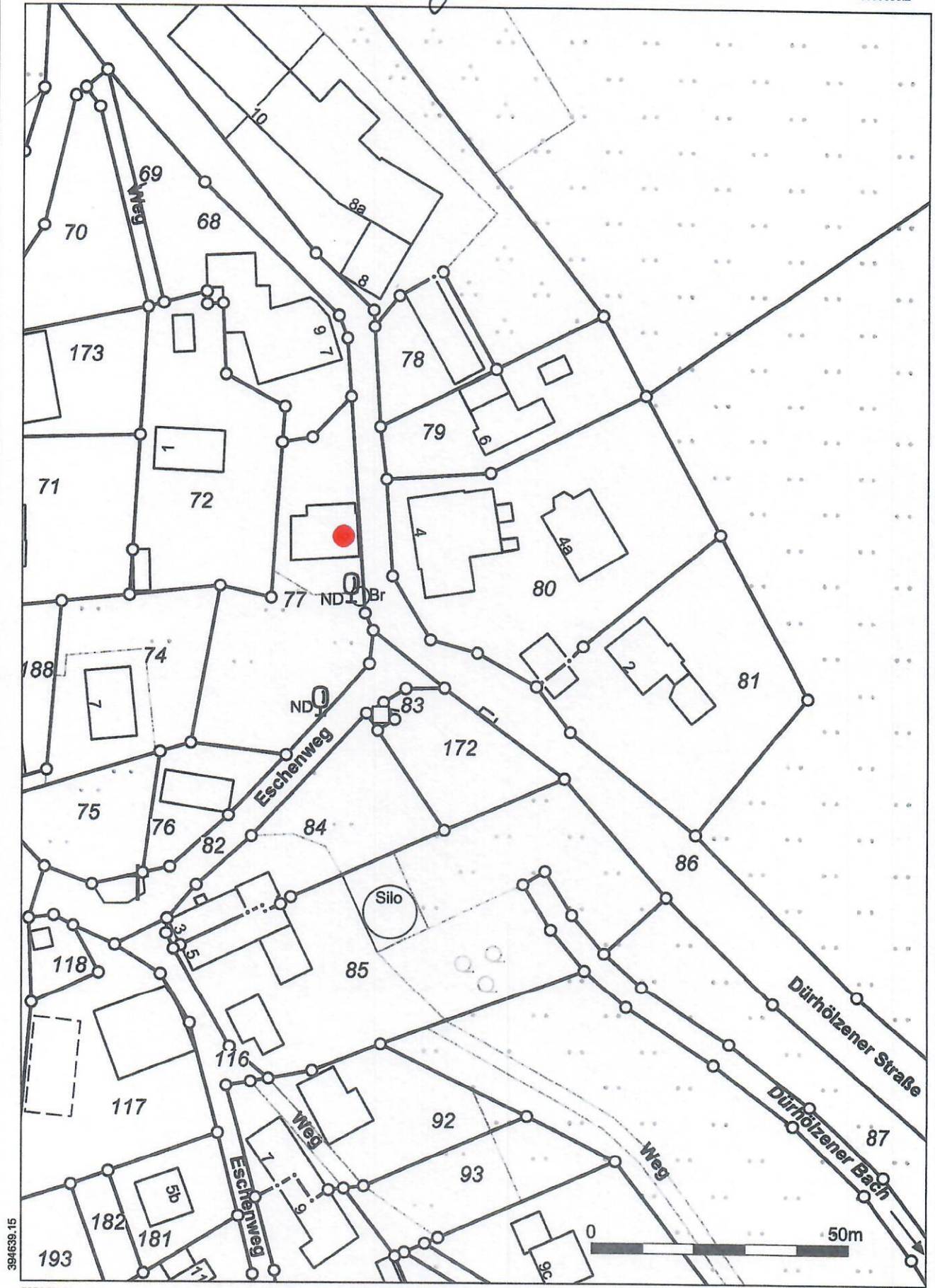
  
Meisenberg  
Bürgermeister



Anlage zur Löschung v. 05.07.2018

5658835.2

394614.15



394639.15

5658587.2



Maßstab: 1 : 1000	Datum: 15.06.2018
----------------------	----------------------



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>  
Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste